

80. 1. Sind im Sinne des Art. 304b Abs. 2 des Versailler Vertrags zu den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte auch frühere Reichsangehörige zu rechnen, die in einem vom Deutschen Reich an eine alliierte und assoziierte Macht abgetretenen Gebiete wohnen und Staatsangehörige dieser Macht geworden sind?

2. Schließt Art. 304b Abs. 2 des Versailler Vertrags den Rechtsweg aus oder beschränkt er nur die sachliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte?

3. Ist die deutsche Aufwertungsstelle für die Aufwertung der persönlichen Forderung zuständig, wenn das mit der Hypothek belastete Grundstück in dem durch den Versailler Vertrag an Polen abgetretenen Gebiete liegt? Ist in diesem Falle für die Aufwertung der persönlichen Forderung das deutsche Aufwertungsgesetz anwendbar?

Versailler Vertrag Art. 304b; AufwG. § 1. DurchfVo. z. AufwG. v. 29. November 1925 Art. 118.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 27. Juni 1928 in der Aufwertungssache W. gegen P. u. Gen. VB 26/28.

I. Aufwertungsstelle Stettin.

II. Landgericht Baselst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Für den Erblasser der Antragstellerin, Paul E., steht auf dem im Grundbuch von Groß-S. verzeichneten Grundstück eine von ihm vor dem 1. Januar 1918 erworbene Darlehenshypothek von 100000 M eingetragen. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, Karl P., ist verstorben und von seiner Witwe als Vorerbin und seinen Kindern, den Antragsgegnern, und dem am Verfahren nicht beteiligten Mittergutsbesitzer Franz P. als Nacherben beerbt worden. Die Vorerbin

ist am 31. März 1922 verstorben. Der Nachlaß ist noch ungeteilt. Groß-E. ist auf Grund des Versailler Vertrags an Polen abgetreten worden.

Paul E. hatte das der Hypothek zugrunde liegende Darlehen für 1. Oktober 1919 zur Rückzahlung gekündigt. Da diese nicht erfolgte, erwirkte er für 100000 M nebst Kosten beim Amtsgericht Stettin einen Arrestbefehl vom 13. Februar 1922 gegen die Vorerbin. Auf Grund dieses Arrestbefehls ließ er auf drei in Stettin gelegene Grundstücke unterm 16. Februar 1922 Arresthypotheken eintragen. Ferner erhob er gegen die Antragsgegner zu 1—3 beim Landgericht Stettin Klage auf Zahlung des nach der Dritten Steuer- notverordnung für die Darlehensforderung geschuldeten Aufwertungs- betrags. Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Stettin vom 31. Oktober 1924 ist der Anspruch des Paul E. auf Zahlung des Aufwertungs Betrags gegen die Antragsgegner zu 1—3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden.

Nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes erwirkte die Antragstellerin einen Beschluß des Kammergerichts vom 7. Dezember 1925, durch den das Amtsgericht Stettin als örtlich zu- ständige Aufwertungsstelle bestimmt wurde. Bei dieser beantragte die Antragstellerin die Aufwertung der persönlichen Forderung und der drei Arresthypotheken. Am Verfahren vor der Aufwertungs- stelle beteiligten sich nur die Antragsgegner zu 1 und 3. Sie machten geltend, die Aufwertungsstelle sei sachlich nicht zu- ständig, da die Vorerbin polnische Staatsangehörige gewesen sei und ihren Wohnsitz in Polen gehabt habe, und da auch die Antrags- gegnerinnen zu 4 und 5, sowie der zum Verfahren nicht hinzu- gezogene Franz B. die polnische Staatsangehörigkeit besäßen und in Polen wohnten. Das Darlehen sei zudem getilgt. Durch Urteil des polnischen Gerichts in Bromberg sei Paul E. verurteilt worden, gegen Zahlung von 100000 M polnischer Währung in die Lösung der Hypothek zu willigen. Diese Zahlung sei dem Paul E. an- geboten und der Betrag sei nach Verweigerung der Annahme bei der Hinterlegungsstelle in Bromberg hinterlegt worden.

Durch Beschluß vom 12. Januar 1927 wertete die Auf- wertungsstelle die persönliche Forderung und die drei Arrest- hypotheken auf 25% auf. Das Landgericht Stettin wies die sofortige Beschwerde der Antragsgegner zu 1, 3, 4 und 5 zurück. Ihre weitere

Beschwerde hat das Kammergericht gemäß § 74 AufwG., § 28 RFG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt; zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Beschwerdeführerinnen Hedwig und Suanne P. seien polnische Staatsangehörige und wohnten nach der Feststellung des Landgerichts in Polen. Bei folgerichtiger Durchführung der vom VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 106 S. 56, Bd. 107 S. 77 vertretenen Auslegung des Art. 304b Abs. 2 WB. würden diese Antragsgegnerinnen nicht der sachlichen Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle unterliegen, da es sich um eine Vorkriegsschuld handle. Das Kammergericht könne sich aber dieser Rechtsauffassung nicht anschließen. Zunächst habe auch der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 103 S. 259 die Klage aus einem Vorkriegsvertrag beim deutschen Prozeßgericht gegen einen Beklagten, der Pole geworden und in Polen ansässig sei, nicht für unstatthaft erachtet. Mit Haase JW. 1924 S. 658 nimmt weiterhin das Kammergericht an, daß der Gemischte Schiedsgerichtshof nach Art. 304b Abs. 2 WB. nur Streitigkeiten aus solchen Verträgen entscheiden solle, wo sich schon beim Abschluß Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte und deutsche Staatsangehörige gegenüber gestanden hätten. Im vorliegenden Fall seien aber sämtliche Vertragssteile bei Begründung des Schuldverhältnisses noch Deutsche gewesen. Art. 304b Abs. 2 WB. gelte nach Ansicht des Senats ferner nicht für Polen, das mit Deutschland nicht einen durch den Versailler Vertrag beendigten Krieg geführt habe und erst durch diesen Vertrag als neuer Staat anerkannt worden sei. Er erfasse nach Wortlaut, Zweck und Stellung im System des Vertrags nur Rechtsverhältnisse zwischen Deutschen und Angehörigen der früheren Feindbundstaaten, nicht aber auch Vorkriegsverträge zwischen deutschen Parteien, von denen der eine Teil erst durch den Versailler Vertrag die Reichsangehörigkeit verloren habe. Wenn auch die Urteile des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 106 S. 56 und Bd. 107 S. 77 nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit des deutschen Prozeßgerichts prüften, so entschieden sie dennoch auf Grund der Vorschriften des Versailler Vertrags, die als deutsches Recht auch hier Anwendung fänden und in die Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle unmittelbar eingriffen. Der Senat weiche also in der Auslegung desselben Gesetzes von der obigen Rechtsauffassung des Reichsgerichts ab.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist zu bejahen. In einer die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle betreffenden Frage will das Kammergericht von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweichen, die diese Frage durch Auslegung des Versailler Vertrags, eines Reichsgesetzes, mittelbar entschieden hat.

In Übereinstimmung mit dem Kammergericht ist die sachliche Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle zu bejahen, soweit die Antragsgegner zu 1 bis 3 in Betracht kommen. Diese Antragsgegner sind immer Deutsche gewesen und wohnen in Deutschland. Eine Anrufung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs nach Art. 304b Abs. 2 WB. steht ihnen daher nicht zu. Daß ihre Mutter Polin geworden ist, hat in dieser Hinsicht keine Bedeutung.

Dagegen kann der Auffassung des Kammergerichts nicht beigetreten werden, wonach die sachliche Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle für die persönliche Forderung auch gegenüber den Beschwerdeführerinnen zu 4 und 5 gegeben sei. Diese beiden Antragsgegnerinnen sind polnische Staatsangehörige. Sie sind also Staatsangehörige einer alliierten und assoziierten Macht, als welche Polen in der Einleitung zum Versailler Vertrag ausdrücklich bezeichnet ist. Es handelt sich um eine Streitfrage aus einem Vertrag, der vor Inkrafttreten des Versailler Vertrags abgeschlossen worden ist. Hiernach ist für die Austragung des Aufwertungsstreits zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnerinnen zu 4 und 5, soweit es sich um die persönliche Forderung handelt, nach Art. 304b Abs. 2 WB. der Gemischte Schiedsgerichtshof zuständig (RGZ. Bd. 106 S. 56, Bd. 107 S. 76). Wie der VI. Zivilsenat ausdrücklich feststellt, sind zu den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte auch die früheren Reichsangehörigen zu rechnen, die in einem vom Deutschen Reich an eine alliierte und assoziierte Macht abgetretenen Gebiete wohnen und Staatsangehörige dieser Macht geworden sind. Das Kammergericht ist der Meinung (die auch in den Entscheidungen JW. 1922 S. 1131 und 1136 näher begründet ist und die namentlich vor Haase JW. 1924 S. 658 vertreten wird), der Abs. 2 des Art. 304b WB. passe nicht für die erst durch den Versailler Vertrag neu gegründeten Staaten; die Verträge, welche die erst auf Grund dieses Vertrags polnisch gewordenen früheren Reichsangehörigen vor dem Kriege mit anderen Reichsangehörigen geschlossen hätten, könnten nicht als Verträge zwischen Angehörigen einer alliierten und asso-

zierten Macht und einem deutschen Reichsangehörigen angesehen werden. Diese Meinung wird aber dem Sinn und Zweck des Vertrags nicht gerecht. Schon oben ist darauf hingewiesen, daß Polen in der Einleitung zum Versailler Vertrag als alliierte und assoziierte Macht aufgeführt ist. Wie auch der I. Zivilsenat in RGZ. Bd. 108 S. 50 ausführt, kann nach Fassung und Inhalt des Art. 304b W. nicht zweifelhaft sein, daß er den Zweck verfolgt, die fremden Vertragsgegner in der Weise zu begünstigen, daß sie der Notwendigkeit überhoben sein sollen, ihre Rechte vor deutschen Gerichten zu verfolgen. Dieser Gesichtspunkt trifft aber auf die erst durch den Versailler Vertrag zu Angehörigen einer alliierten und assoziierten Macht gewordenen Vertragsgegner in derselben Weise zu, wie auf die Angehörigen der eigentlichen Feindbundsstaaten. Der Wortlaut des Art. 304b Abs. 2 läßt in keiner Weise erkennen, daß etwa die Staatsangehörigkeit zur Zeit des Vertragschlusses maßgebend sein soll. Mit Recht weist der VI. Zivilsenat für seine Ansicht auf den Umstand hin, daß im Art. 304b Abs. 2 W. eine dem Art. 299d, entsprechende Ausnahme nicht gemacht ist. Der Versuch Haases, diese Tatsache für die gegenteilige Meinung zu verwerten, ist nicht überzeugend. Denn Art. 304b Abs. 2 enthält gerade keine privatrechtliche Bestimmung, sondern eine öffentlichrechtliche, die, wie bereits erwähnt, in weitestem Maße den Zweck verfolgt, Angehörige der alliierten und assoziierten Mächte der deutschen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Aus den Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens betr. Überleitung der Rechtspflege vom 20. September 1920 (Bekanntmachung vom 8. Dezember 1920, RGBl. S. 2043) kann für die Frage ebensowenig etwas entnommen werden, wie aus dem Gesetz betr. den deutsch-polnischen Vertrag über den Rechtsverkehr vom 19. März 1925 (RGBl. II S. 139). Denn — insofern ist im Gegensatz zum VI. Zivilsenat dem I. Zivilsenat (RGZ. Bd. 108 S. 50) zu folgen — der Art. 304b W. schließt nicht schlecht hin den Rechtsweg vor den deutschen Gerichten aus, sondern begründet nur für den Vertragsgegner des Deutschen die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit, auf die er verzichten kann. Ein Recht, sich von Amts wegen als unzuständig zu erklären, besteht für das deutsche Gericht nicht. Da offenbar in vielen Fällen von polnischen Staatsangehörigen kein Gebrauch von der Befugnis des Art. 304b gemacht worden ist, schon wegen der Kostspieligkeit und Umständlichkeit des Ver-

fahrens vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof, so bestand allerdings ein Bedürfnis, Bestimmungen über die Überleitung der Rechtspflege durch gegenseitiges Übereinkommen herbeizuführen. Hieraus kann aber nichts gegen die Anwendbarkeit des Art. 304b BZ. auf polnische Staatsangehörige entnommen werden. Endlich kann sich das Kammergericht für seine Ansicht auch nicht auf die Entscheidung des V. Zivilsenats in RGZ. Bd. 103 S. 259 berufen. Dort ist zu der jetzt zu entscheidenden Frage keine Stellung genommen, weil kein Einwand aus Art. 304b BZ. erhoben war.

Da die Antragsgegnerinnen zu 4 und 5 sich der sachlichen Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle nicht unterworfen haben, so hat diese ihnen gegenüber zu Unrecht über den persönlichen Aufwertungsanspruch entschieden. Insoweit waren die Vorentscheidungen aufzuheben. Der Antrag auf Aufwertung der persönlichen Forderung gegen diese Antragsgegnerinnen war wegen sachlicher Unzuständigkeit der Aufwertungsstelle abzuweisen.

Dagegen ist die Aufwertungsstelle in Stettin auch für die Aufwertungsschuldner, die in Polen wohnen und polnische Staatsangehörige geworden sind, insoweit zuständig, als es sich um die Aufwertung der drei Arresthypotheken handelt, die auf den im Bezirk des Amtsgerichts Stettin gelegenen Grundstücken eingetragen sind (Art. 118 Durchf. Vo.). Denn diese dinglichen Rechte sind erst nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags entstanden; Art. 304b Abs. 2 kommt daher nicht in Betracht. In dieser Beziehung leidet jedoch das Verfahren der Aufwertungsstelle insofern an einem wesentlichen Mangel, als der Miterbe Franz P. in F. nicht zum Verfahren zugezogen worden ist. Denn da die belasteten Grundstücke zum ungeteilten Nachlaß gehören und daher im Gesamthandseigentum der Miterben stehen, so kann ihre dingliche Belastung nur allen Miterben gegenüber einheitlich festgestellt werden (Romm. v. RGZ. Anm. 1 zu § 2040, Anm. 5 zu § 2059 BGB.). Soweit daher über die dingliche Aufwertung der Arresthypotheken entschieden ist, waren die Beschlüsse des Landgerichts und der Aufwertungsstelle aufzuheben; der letztere auch bezüglich des Antragsgegners zu 2, der keine Beschwerde erhoben hat. Die Aufwertungsstelle wird über die dingliche Aufwertung unter Zugziehung sämtlicher Miterben erneut zu verhandeln und zu entscheiden haben.

In sachlicher Beziehung machen die Beschwerdeführer geltend, die Forderung sei erloschen; denn es komme polnisches Recht zur Anwendung. Die hiernach geschuldete Aufwertungssumme sei für die Antragstellerin hinterlegt. Deren Rechtsvorgänger sei zudem durch das zuständige polnische Gericht verurteilt worden, gegen Zahlung der hinterlegten Summe in die Löschung der Hypothek zu willigen.

Diese Einwendungen betreffen den Grund der Forderung und es fragt sich, ob die Aufwertungsstelle, die nach § 69 AufwG. grundsätzlich nur zur Entscheidung über die Höhe der Aufwertung berufen ist, nicht das Verfahren hätte aussetzen und die Parteien zunächst auf den Prozeßweg verweisen müssen. Das gegen die Antragsgegner zu 1—3 ergangene Urteil des Oberlandesgerichts zu Stettin kann keine Rechtskraftwirkung über den dort streitig gewesenen Betrag hinaus äußern. Den Gegenstand des Rechtsstreits bildete aber nur die Aufwertung nach Maßgabe der Dritten Steuernotverordnung. Das Landgericht hält eine Aussetzung des Verfahrens deshalb nicht für erforderlich, weil eine gewissenhafte Prüfung ergebe, daß der Anspruch bestehe. Es kann dahinstehen, ob diese Ansicht des Beschwerdegerichts zu billigen ist und ob nicht die Unterlassung der Aussetzung des Verfahrens durch die Aufwertungsstelle auf Fälle zu beschränken ist, in denen das Bestreiten des Aufwertungsanspruchs durch den Schuldner offensichtlich unbegründet ist (Beschluß vom 30. Januar 1928 VB 36/27, AufwMpr. 1928 S. 156). Denn die Nichtaussetzung des Verfahrens stellt keinesfalls einen wesentlichen Verfahrensmangel in dem Sinne dar, daß das Gericht der weiteren Beschwerde gezwungen wäre, aus diesem Grunde die Vorentscheidungen auch dann aufzuheben, wenn wie hier der Beschwerdeführer den Mangel überhaupt nicht gerügt hat. Für den Senat bestand um so weniger Veranlassung, jetzt noch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, als er die Erwägungen der beiden Vorinstanzen billigt, daß für die Aufwertung der persönlichen Forderung das deutsche Aufwertungsgesetz maßgebend sei, und weil es den Antragsgegnern unbenommen bleibt, ihre Einwendungen gegen das Bestehen des Anspruchs zur Entscheidung des Prozeßgerichts zu bringen, da im vorliegenden Aufwertungsstreit nur über die Höhe der Aufwertung entschieden wird und die auf den Grund des Anspruchs bezüglichen Erwägungen an der Rechtskraft nicht teilnehmen.

Die Vorinstanzen haben zutreffend angenommen, die Parteien seien bei Begründung des Schuldverhältnisses davon ausgegangen, daß für die persönliche Forderung das Recht maßgebend sein sollte, das zur Zeit der Bestellung der Hypothek am Ort der belegenen Sache herrschte (Kammergericht in *AuswRspr.* II S. 500 und S. 797; Reichsgericht IV. Zivilsenat in *JW.* 1928 S. 1208 und S. 1447; VI. Zivilsenat in *AuswRspr.* 1928 S. 449). Dies um so mehr, als vorliegend nach der Schuldburkunde das Kapital in deutscher Goldwährung zurückzuzahlen ist und Kapital und Zinsen portofrei am jedesmaligen Wohnort des Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers innerhalb des deutschen Reiches zahlbar sind. Wenn auch durch diese Bestimmung an dem gesetzlichen Erfüllungsort nichts geändert worden ist (*RGZ.* Bd. 103 S. 261), so ergibt sie doch klar, daß nach dem Willen der Parteien das Schuldverhältnis dem deutschen Recht unterworfen sein sollte. War aber einmal das Rechtsverhältnis unter der Herrschaft des deutschen Rechts entstanden, so bleibt dieses Recht anwendbar, sofern nicht der gemeinsame Wille beider Vertragsteile dahin geht, sich dem am Erfüllungsort neu eingeführten Recht zu unterwerfen, oder sofern nicht wenigstens beide Parteien örtlich unter der Herrschaft des neuen Rechts stehen. Keine dieser beiden Voraussetzungen trifft hier zu (*RGZ.* Bd. 107 S. 121). Auch das polnische Valutagesetz vom 20. November 1919 ist auf die Forderung der Antragstellerin ohne Einfluß geblieben. Diesem Gesetz kann eine über die Grenzen des polnischen Staates hinausreichende Wirkung nicht zuerkannt werden. Es kann daher keine Verbindlichkeiten erfassen, deren Zahlungsort wie hier innerhalb des Deutschen Reiches liegt, mag auch der Erfüllungsort in Polen liegen (vgl. *RG.* III. Zivilsenat in *JW.* 1924 S. 1357; Kammergericht in *JW.* 1928 S. 1462). Die Forderung der Antragstellerin ist daher eine Markforderung geblieben. Durch die Hinterlegung der 100000 poln. Mark ist das Schuldverhältnis nicht erloschen. Das gegen den Erblasser der Antragstellerin ergangene Urteil des polnischen Gerichts ist in seiner Wirkung beschränkt auf die auf dem polnischen Grundbesitz eingetragene Hypothek. Die erwähnte Vertragsbestimmung, daß das Kapital in Goldwährung zurückzuzahlen ist, hat nur die Bedeutung einer Goldmünzklausel. Der § 1 *AuswG.* trifft demnach zu. Die Erwägungen, aus denen die Aufwertungsstelle zu der normalen Aufwertung von 25% gelangt ist, enthalten keinen Rechtsirrtum. Soweit es sich um



---

die Aufwertung der persönlichen Forderung handelt, bedurfte es auch nicht der Zuziehung des Gutsbesizers Franz P., da insofern keine notwendige Streitgenossenschaft der Miterben gegeben ist (RGZ. Bd. 68 S. 221).